

Gebührenreglement

Die Delegiertenversammlung des Begräbnisgemeinerverbandes Aeschi – Krattigen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 16 Abs. d) des aktuellen Organisationsreglements des Begräbnisgemeinerverbandes Aeschi–Krattigen auf Antrag des Vorstandes, beschliesst:

Art. 1 Die Kosten für

- a) Aufbahrungshalle, Kühlung, Heizung, Reinigung.
- b) Erstellen und Schliessen der Gräber, Mithilfe bei Bestattung (Totengräber) plus Holzkreuz.
- c) Erstellen und Schliessen der Urnengräber, Mithilfe bei Bestattung (Totengräber).
- d) Öffnen und Schliessen der Gräber für die Beisetzung von Urnen auf bestehendem Grab / Urnengrab (Totengräber)
- e) Öffnen und Schliessen des Gemeinschaftsgrabes, Gravur des Namensschilds, Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes (saisonale Bepflanzung).
- f) Unterhaltsbeitrag für allgemeine Friedhofpflege.

werden durch den Vorstand gemäss Art. 3 festgesetzt.

Art. 2 Für Bedürftige übernimmt die zuständige Gemeinde die Kosten gemäss Art. 3, Ziff. a bis g.

Art. 3

	Einwohner	Auswärtige
a) Benützung der Aufbahrungshalle:		
1. Tag	Fr. 100.00	100.00
jeder weitere Tag	50.00	50.00
b) Erdbestattung	750.00	1'500.00
Kinder bis 10 Jahre	200.00	400.00
c) Urnenbestattung	300.00	600.00
d) Urnenbestattung auf bestehenden Grab/Urnengrab	200.00	400.00
e) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Gravur auf Namensschild, Bepflanzung und Pflege)	300.00	600.00
f) Unterhaltsbeitrag für allgemeine Friedhofpflege (als Zuschlag zu Ziff. b bis e)	300.00	300.00
g) Das Umbetten von Urnen, die vorzeitige Aufhebung von Gräbern und andere Arbeiten werden nach Aufwand gemäss Stundenansatz zwischen der Begräbnisgemeinde und der Gemischten Gemeinde Aeschi gerechnet.		

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Aeschi, 29. Juli 2020

Im Namen der Delegiertenversammlung
Der Präsident:


T. Knupp

Die Sekretärin:


K. von Känel